

sammenwirken zwischen Schule und Elternhaus) erfolgen.

Hervorzuheben ist auch, daß in den Fällen, in denen der Haftpflichtversicherungsschutz auf Grund der materiellen Verantwortlichkeit der Schüler besteht, die in § 3 Abs. 5 der AO festgelegte Selbstbeteiligung der Schule am Schadenersatz nicht zur Anwendung kommt. Da dort geregelt ist, daß die Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen von jedem Schaden 300 M (bzw. 100 M, wenn es sich um eine Gemeinde unter 2 000 Einwohnern handelt) selbst zu tragen haben, gehen Direktoren von Schulen manchmal davon aus, daß es kaum zweckmäßig ist, den Schadenersatz von der Staatlichen Versicherung zu verlangen, wenn die Höhe des eingetretenen Schadens unter den genannten Grenzen liegt. Die Selbstbeteiligung betrifft jedoch nur diejenigen Fälle, in denen die staatlichen Organe und Einrichtungen für einen Schaden selbst materiell verantwortlich sind. Da die Selbstbeteiligung ein ökonomischer Stimulus zur Schadensverhütung ist (§ 3 Abs. 5 der VO über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen), wäre es ohnehin nicht zu vertreten, daß die staatliche Einrichtung sich am Ersatz der Schäden beteiligen sollte, für deren Herbeiführung nicht sie, sondern ein Schüler materiell verantwortlich ist.

Die hier dargelegten Grundsätze gelten unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Schadensverursachung die Fürsorge- und Aufsichtspflicht durch Lehrer oder Erzieher rechtswidrig verletzt worden war./6/

Unfallversicherung der Schüler

Erleidet ein Schüler während der schulischen Tätigkeit einen Körperschaden durch einen Unfall, tritt der Unfallversicherungsschutz ein. Bei Unfällen besteht in zweifacher Hinsicht Versicherungsschutz: Zum einen erhält der Schüler bei einem Unfall Leistungen aus der Sozialversicherung auf Grund der VO über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 (GBl. I S. 199), zum anderen besteht gemäß § 7 der AO vom 18. November 1969 eine zusätzliche Unfallversicherung für Kinder, Schüler und Studenten. Wesen, Voraussetzungen und verfahrensrechtliche Bestimmungen der beiden Formen des Unfallversicherungsschutzes unterscheiden sich dabei grundlegend.

Unfallversicherungsschutz durch die Sozialversicherung

Mit dem Inkrafttreten der VO vom 11. April 1973 als einer Maßnahme zur Verwirklichung des Gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR vom 27. Mai 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe hat sich die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Schüler im Zusammenhang mit dem Schulbesuch (§ 2 Buchst. e der VO) erheblich verbessert. Erleidet ein Schüler während des Schulbesuchs einen Unfall, besteht gemäß § 3 Abs. 2 der VO Anspruch auf Sachleistungen, Unfallrente, Pflegegeld, Sonderpflegegeld und Blindengeld. Zu berücksichtigen ist dabei, daß für die Anerkennung des Unfalls als ein dem Arbeitsunfall gleichgestellter Unfall und für die Gewährung der Leistungen die entsprechenden Rechtsvorschriften gelten (§ 3 Abs. 1 der VO). Diese Rechtsvorschriften sind vor allem

— die VO über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — vom 14. November 1974 (GBl. I S. 531),

— die 1. DB zur SVO vom 14. November 1974 (GBl. I S. 543),

— die VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — RentenVO — vom 4. April 1974 (GBl. I S. 201) i. V. m. der 2. VO vom 29. Juli 1976 (GBl. I S. 379),

/6/ Dazu Näheres bei K. Bönninger, a. a. O., S. 43.

— die 1. DB zur RentenVO vom 4. April 1974 (GBl. I S. 215).

So besteht beispielsweise ein Anspruch eines Schülers auf Zahlung einer Unfallrente dann, wenn durch den beim Schulbesuch erlittenen Unfall ein Körperschaden von mindestens 20 Prozent eingetreten ist (§ 23 Abs. 1 RentenVO) und vom Tage des Unfalls an 26 Wochen vergangen sind (§ 4 der VO). Der Berechnung der zu zahlenden Unfallrente ist beim Eintritt eines Unfalls vor Beendigung der Schulbesuchs der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst zugrunde zu legen, der nach Beendigung der Schulausbildung erzielt worden wäre (§ 5 Abs. 2 der VO).

Hinzuweisen ist auch darauf, daß gemäß § 4 Abs. 3 der VO Pflegegeld, Sonderpflegegeld bzw. Blindengeld auch dann gezahlt wird, wenn noch keine Unfallrente gewährt werden kann. Insoweit ist § 4 Abs. 3 der VO die speziellere Vorschrift gegenüber §§ 55 Abs. 1, 57 RentenVO, wonach ein Anspruch auf Pflegegeld, Sonderpflegegeld bzw. Blindengeld grundsätzlich nur dann besteht, wenn der Pflegebedürftige bereits Empfänger einer Rente der Sozialversicherung oder einer an deren Stelle gezahlten Versorgung ist.

Im übrigen sind diese finanziellen Leistungen nicht an einen prozentualen Körperschaden gebunden. Es muß sich jedoch um einen Körperschaden durch einen Unfall entsprechend der VO vom 11. April 1973 handeln, der durch Heilbehandlung in absehbarer Zeit nicht mehr behoben, gebessert oder gelindert werden kann und der deshalb die Pflege des Schülers durch eine andere Person notwendig macht. Ansprüche auf Unfallrente und Pflegegeld können also nebeneinander bestehen, wobei allerdings aus den dargelegten Gründen Pflegegeld unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen, Unfallrente hingegen frühestens 26 Wochen nach dem Tag des Unfalls gewährt werden kann.

Die nach der VO vom 11. April 1973 anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Leistungen werden unabhängig davon gewährt, ob für den durch den Unfall eingetretenen Schaden eine materielle Verantwortlichkeit besteht. Der sozialversicherungsrechtliche Unfallversicherungsschutz ist also lediglich an den Eintritt des Unfalls und die notwendigen Voraussetzungen für die Gewährung der einzelnen Leistungen gebunden. Die Verpflichtung eines Dritten zum Ersatz des mit dem Unfall eingetretenen Schadens ist jedoch nicht bedeutungslos, weil in diesen Fällen der Schadenersatzanspruch des durch den Unfall Geschädigten in Höhe der durch die Sozialversicherung gewährten Leistungen auf die Sozialversicherung übergeht (Forderungsübergang gemäß § 66 SVO und § 79 RentenVO).

Hinsichtlich des hier erörterten Problemkreises ist folgendes zu beachten: Erleidet z. B. ein Schüler dadurch, daß ihn ein anderer Schüler während der Unterrichtspause die Treppe hinunterstößt, einen Schaden, der Anspruch auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen begründet, und ist der Schädiger für den Schaden gemäß § 348 ZGB materiell verantwortlich, so geht der Schadenersatzanspruch des geschädigten Schülers auf die Sozialversicherung in der Höhe über, in der sie Leistungen gewährt hat. Da jedoch die materielle Verantwortlichkeit der Schüler während des Schulbesuchs in den Haftpflichtversicherungsschutz der staatlichen Organe und Einrichtungen eingeschlossen ist, entsteht ein Schadenersatzanspruch der Sozialversicherung gegenüber der Staatlichen Versicherung.

Anders ist die Rechtslage, wenn ein Schüler einen Unfall infolge rechtswidriger Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht durch den Lehrer (z. B. ungenügende Hilfeleistung bei Turnübungen) erleidet. Da der Lehrer Mitarbeiter einer staatlichen Einrichtung ist und die Durchführung des Unterrichts staatliche Tätigkeit i. S. des StHG darstellt, sind zwar die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 StHG erfüllt, dennoch ist ein Staatshaftungsanspruch nicht gegeben, weil Ersatz des Schadens auf andere Weise erlangt werden kann (§ 3 Abs. 3 StHG). Erhält der Schüler